

Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke

istung zulässig.	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	29.03.2021
desstraße 524 in einem Abstand von 20 m und längs der 1, sind Werbeanlagen gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG Einfahrtstelen im Bereich der Zufahrt an der Kreisstraße 3928.	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	12.08.2021
er die Oberkante der Dachrandverkleidung (Attika) hinausragen.	Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	12.08.2021
gtem Licht sowie Lichtwerbung in fluoreszierenden Farben sind	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	vom: 16.08.2021 bis: 13.09.2021
9: n 8,0 m, max. 3,5 m, i max. 8,5 m.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom: 12.08.2021 bis: 13.09.2021
ebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)	Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; Abwägung der Anregungen	13.01.2023
cke sind, soweit diese nicht für Nebenanlagen, Wege, Zufahrten er Form zu gestalten. Die flächige Gestaltung mit losen Material- ter, ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Traufstreifen um n 0,5 m.	Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	13.01.2023
bs. 1 Nr. 3 LBO)	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	09.02.2023
ind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einem Sichtschutz	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom: 20.02.2023 bis: 31.03.2023
bs. 6 BauGB)	Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom: 18.04.2023 bis: 24.05.2023
egt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Brunnen nühle“ (Nr. 225232). Die Rechtsverordnung vom 13.10.1999 ist zu	Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung; Abwägung der Anregungen	06.07.2023
	Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat (§ 10 Abs. 1 BauGB)	06.07.2023

Waldbrunn, den 11. Sep. 2023

Dienstsiegel



Markus Haas (Bürgermeister)

nen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt
gen Behörde zu melden. Die Fundstelle ist eine Woche nach der
Behörde einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20 DSchG).
(z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert
/eränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen
Alle Nachforschungen bedürfen der Genehmigung. Erd- und
s Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind rechtzeitig anzuzeigen.
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird

tsstandorte, schädliche Bodenverlagerungen oder
ahmen der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von
de zu beteiligen und mit dieser die weitere Vorgehensweise

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit integriertem Umweltbericht wird hiermit ausgefertigt.

Waldbrunn, den 11. Sep. 2023

Dienstsiegel



Markus Haas (Bürgermeister)

3) und 44 BNatSchG sind zwingend zu beachten. Im Vorfeld aller
in festzustellen, ob besonders oder streng geschützte Tierarten
maßnahmen oder ihren Auswirkungen betroffen sind. Werden
3 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 45 Abs. 7
behörde zu beantragen.

tionsperiode, d.h. ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis

eld Nester anlegen, ist im Vorfeld von Bau- und
on vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle

ogelwelt) durch Lichteinwirkungen bzw. -effekte, ist u.a. durch die
egenzuwirken.

Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 14. Sep. 2023
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dienstsiegel



Markus Haas (Bürgermeister)

n Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird an die
mpfelbrunn angeschlossen. Das Niederschlagswasser der Dach-
spiegelleitungen abgeleitet werden. Die Dachflächen sollen über
m Osten abgeleitet werden. Die Parkplatzflächen sollen hingegen
ken mit vorgeschalteter zusätzlicher Sedimentationsanlage im
der Regenrückhaltebecken wurde ein 5-jährliches Regenereignis
wassers aus dem Plangebiet erfolgt über die bestehende
unkt in den südlich verlaufenden Weisbach. Bedingt durch die
Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich.

eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die spätestens vor
der durch den späteren Bauherrn beantragt werden kann.

utzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der
Grundwasserbenutzungen sind im Wasserschutzgebiet Zone III
n, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu

indwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde